

BGer 1B_68/2018 vom 7. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_68_2018

FR: TF 1B_68/2018 du 7 février 2018

IT: TF 1B_68/2018 del 7 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Strafsache; dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen offen (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Zu ihrer Erhebung ist der Beschwerdeführer befugt, wenn er am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen (Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG). Es ist Sache des Beschwerdeführers, seine Befugnis zur Beschwerde darzulegen, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1).

E. 2

Dem Beschwerdeführer wurde im Urteil 1B_420/2017 vom 13. Oktober 2017 dargelegt, dass er als Beschuldiger mangels eines rechtlich geschützten Interesses grundsätzlich nicht legitimiert ist, gegen die Aufhebung einer Zwangsmassnahme Beschwerde zu führen. Darauf wird verwiesen. Der Beschwerdeführer macht zwar (erstmalig vor Bundesgericht) geltend, die Grundbuchsperrung sei nicht vorbehaltlos aufgehoben, sondern durch eine mildere Ersatzmassnahme ersetzt worden. Das trifft indessen nicht zu. Die Verpflichtung des Betreibungsamtes durch die Staatsanwaltschaft, sie vor der Verteilung über den Verwertungserlös der Liegenschaft zu informieren, stellt keine Zwangsmassnahme dar, und sie ist auch nicht gegen den Beschwerdeführer gerichtet, der nicht Eigentümer der Liegenschaft ist. Es handelt sich um eine (das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht abschliessende) Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft, gegen die, soweit sie vom Obergericht kantonale letztinstanzlich geschützt wurde, die Beschwerde ans Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig wäre. Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist weder dargetan noch ersichtlich. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten.

E. 3

Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG) und hat dementsprechend von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt. Soweit es sich auf das vorliegende Beschwerdeverfahren bezieht, ist es allerdings abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Soweit es sich auf Verfahren anderer Instanzen - gemeint ist wohl das Obergericht - bezieht, ist darauf mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.